

Die neue eGbR – Wichtige Änderungen seit dem 01.01.2024

Beitrag von Steuerberaterin Dipl.-Finanzwirtin (FH) Andrea von Bohlen,
Partnerin der Kanzlei Skok & von Bohlen -Steuerberater & Rechtsanwälte

Am 1. Januar 2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Das MoPeG schafft echte Neuerungen, insbesondere die Einführung eines Gesellschaftsregisters speziell für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Rechtsfähige GbR und Folgen der Rechtsfähigkeit

Die rechtsfähige GbR – auch als Außen-GbR oder Außengesellschaft bezeichnet – ist in der Lage, am Rechts- und Geschäftsverkehr teilzunehmen, und ist eine eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Eine der wichtigsten Konsequenzen der Rechtsfähigkeit ist, dass die GbR Verträge und rechtliche Schritte im eigenen Namen abschließen kann. Dies kann sowohl Vorteile als auch Risiken mit sich bringen. Ohne die neue Registereintragung kann die Vertretungsbefugnis einer GbR nur durch Vorlage des Gesellschaftsvertrags oder von Vollmachten offenbart werden. Ab der Eintragung in das Register ist jedoch klar ersichtlich, wer die eGbR (eingetragene GbR) nach außen vertreten kann.

Wann eine eGbR?

Es besteht keine allgemeine Eintragungspflicht für die GbR. Soweit die Eintragung nicht zwingend ist, haben die Gesellschafter grundsätzlich die Wahl, ob sie die GbR freiwillig in das neue Gesellschaftsregister eintragen und die dafür notwendigen Schritte vornehmen wollen. Um mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei der unternehmerischen Handlung zu schaffen, wurde zum 1. Januar 2024 für die GbR das sogenannte Gesellschaftsregister eingerichtet. Es handelt sich dabei um ein eigenes für die GbR geschaffenes öffentliches Register, das bei den Amtsgerichten geführt wird und in das jeder Interessierte online Einsicht nehmen kann. Alternativ ist es einer eGbR möglich, durch einen Registerauszug im Rechtsverkehr ihre Existenz, die Vertretungsbefugnis und den aktuellen Gesellschafterbestand nachzuweisen.

Eintragung in das Gesellschaftsregister

In bestimmten Fällen wird jedoch die Eintragung in das Gesellschaftsregister zu einem faktischen Zwang, wenn die GbR die Registrierung vornehmen muss, um ihre Handlungsfähigkeit nachzuweisen (z. B.



Dipl.-Finanzwirtin (FH) Andrea von Bohlen

für Eintragungen ins Grundbuch). Denn Grundbucheintragungen einer GbR werden zukünftig nur noch vorgenommen, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Eine nach bisherigem Recht als Berechtigte im Grundbuch eingetragene GbR wird sich also in das Gesellschaftsregister eintragen lassen müssen, um über ihre Grundstücksrechte verfügen und Grundeigentum oder (sonstige) Grundstücksrechte erwerben bzw. veräußern zu können.

Der Weg in die eGbR

Die Eintragung im Gesellschaftsregister erfolgt aufgrund einer notariell beglaubigten Anmeldung, an der alle Gesellschafter mitwirken müssen und die auf elektronischem Wege einzureichen ist. Anzumelden sind Name, Sitz und Anschrift und Unternehmensgegenstand der GbR, die Gesellschafterangaben und die Vertretungsbefugnisse sowie in der Folge alle Änderungen dieser Daten. Der Gesellschaftsvertrag muss nicht zum Register eingereicht werden. Mit der Eintragung im Gesellschaftsregister und der vom Gesetz vorgesehenen Einbindung des Notars entstehen überschaubare geringe Notar- und Registergebühren. Mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister ist die GbR verpflichtet,

den Namenszusatz ›eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts‹ oder ›eGbR‹ zu führen.

Mitteilungspflicht im Transparenzregister

Mit der Registrierung der eGbR im Gesellschaftsregister ist diese zusätzlich verpflichtet, den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten sowie darauf bezogene Änderungen dem Transparenzregister mitzuteilen. Für die nicht eingetragene GbR gilt dies weiterhin nicht.

Fazit

Die hier vorgestellten neuen Grundsätze bezogen auf die GbR sind nicht abschließend und wurden verkürzt dargestellt. Die Prüfung, ob die eGbR die richtige Wahl ist, sollte individuell erfolgen. Die Kanzlei Skok & von Bohlen steht Ihnen hierfür kompetent zur Seite und begleitet auch die Schritte zum Notar und zu den entsprechenden Registereintragungen.

Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luene.de